

Amtsblatt

der Evangelischen Kirche der Pfalz

(Protestantische Landeskirche)

Evangelische Kirche
der Pfalz
(Protestantische Landeskirche)

2009

Ausgegeben zu Speyer 18. Juni 2009

Nr. 5

Inhalt:

Gesetze und Verordnungen

Beschluss über die Umbenennung von Kirchengemeinden im Kirchenbezirk Pirmasens	78
Satzung der Anastasia und Michael Kunyek Gedächtnisstiftung.....	79

Bekanntmachungen

Kollekte für die Partnerkirche Anhalt.....	86
Beheizung von Dienstwohnungen	87

Stellenausschreibungen	88
-------------------------------------	----

Dienstnachrichten	89
--------------------------------	----

Mitteilungen	90
---------------------------	----

B E S C H L U S S**über die Umbenennung von Kirchengemeinden im Kirchenbezirk Pirmasens**

Die Kirchenregierung hat aufgrund des § 89 Abs. 2 Nr. 7/8 der Verfassung der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) folgenden Beschluss gefasst:

§ 1

1. Die Protestantische Friedenskirchengemeinde 1 Pirmasens-Erlenbrunn wird in „Protestantische Friedenskirchengemeinde Erlenbrunn“ umbenannt.
2. Die Protestantische Kirchengemeinde Niedersimten wird in „Protestantische Friedenskirchengemeinde Niedersimten“ umbenannt.
3. Die Protestantische Friedenskirchengemeinde 2 Pirmasens-Ruhbank wird in „Protestantische Friedenskirchengemeinde Ruhbank“ umbenannt.
4. Das Protestantische Pfarramt Pirmasens Südost wird in das „Protestantische Pfarramt Friedenskirchen Pirmasens“ umbenannt.

Dieser Beschluss tritt am 1. Juni 2009 in Kraft.

Speyer, den 23. April 2009
- Kirchenregierung -
S c h a d
Kirchenpräsident

S A T Z U N G
der „Anastasia und Michael Kunyек Gedächtnisstiftung“

vom 6. Mai 2009

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform und Geschäftsjahr

1. Die Stiftung trägt den Namen „Anastasia und Michael Kunyек Gedächtnisstiftung“. Sie wird errichtet zum Gedenken an die Eheleute Anastasia und Michael Kunyек, ehemalige Zwangsarbeiter aus der Ukraine.
2. Sie ist eine rechtsfähige öffentliche und kirchliche Stiftung des bürgerlichen Rechts mit dem Sitz in Neustadt an der Weinstraße.
3. Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 2

Stiftungszweck

Zweck der Stiftung ist es, die Versöhnung mit den Völkern der ehemaligen Sowjetunion zu fördern. Dazu gehören insbesondere: humanitäre Hilfsprojekte, Kultur- und Informationsveranstaltungen sowie Begegnungen mit ehemaligen Zwangsarbeiterinnen/Zwangsarbeitern, deren Angehörigen und an der Versöhnungsarbeit Interessierten.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. Die Stiftung ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
4. Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO, sofern sie nicht im Sinne der Mittelbeschaffung gemäß § 58 Nr. 1 AO tätig wird. Die Stiftung kann zur Verwirklichung des Stiftungszweckes Zweckbetriebe unterhalten oder sich an diesen beteiligen.

§ 4 Stiftungsvermögen

1. Das Vermögen der Stiftung besteht aus einem Grundstockvermögen in Höhe von 50.000 Euro sowie aus sonstigen Zuwendungen zum Stiftungsvermögen.
2. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten und möglichst ertragreich und sicher anzulegen. Das Stiftungsvermögen kann zu seiner Werterhaltung bzw. zur Stärkung seiner Ertragskraft umgeschichtet werden.
3. Zustiftungen sind möglich.

§ 5 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

1. Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zeitnah zu verwenden.
2. Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können und soweit für die Verwendung dieser Rücklagen konkrete Zeit- und Zielvorstellungen bestehen. Im Rahmen des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts können Teile der jährlichen Erträge einer freien Rücklage zugeführt werden.

§ 6 Rechtsstellung der Begünstigten

Die Förderleistungen aus der Stiftung sind widerruflich. Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung der Leistungen aus der Stiftung besteht auf Grund dieser Satzung nicht.

§ 7 Organe der Stiftung

1. Organe der Stiftung sind der Stiftungsrat und der Vorstand.
2. Die Organmitglieder sollen einer Mitgliedskirche der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) angehören.
3. Die Mitglieder des Stiftungsrates und des Vorstandes sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile aus Mitteln der Stiftung zugewendet werden. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Auslagen und Aufwendungen. Für den Zeitaufwand und Arbeitseinsatz der Mitglieder des Vorstandes kann der Stiftungsrat eine in ihrer Höhe angemessene Pauschale beschließen.

4. Die Stiftungsorgane können sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 8 Stiftungsrat

1. Der Stiftungsrat besteht aus mindestens fünf, höchstens neun Mitgliedern. Ihm sollen angehören:
 - a) Zwei Mitglieder der Kirchengemeinde Lachen-Speyerdorf, die durch das Presbyterium berufen werden,
 - b) ein Mitglied, welches durch das Diakonische Werk oder den Landeskirchenrat der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) berufen wird,
 - c) sowie mindestens zwei, maximal sechs Mitglieder des Arbeitskreises Ukraine-Pfalz, welche durch den Arbeitskreis berufen werden.

Die Amtszeit der Mitglieder nach a) und c) beträgt sechs Jahre. Dem Stiftungsrat sollen Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung im Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung haben oder die als Kommunikatoren und Multiplikatoren auftreten können. Entsendet eine der unter a) -c) genannten Institutionen keine oder nicht genügend Mitglieder, ergänzt sich der Stiftungsrat durch Zuwahl geeigneter Persönlichkeiten selbst.

2. Die Mitgliedschaft im Stiftungsrat endet außer im Todesfall:
 - a) Durch Rücktritt, der jederzeit der Stiftung gegenüber schriftlich gegen Empfangsnachweis erklärt werden kann,
 - b) nach Ablauf von sechs Jahren seit der Bestellung, bei den Mitgliedern, die auf Zeit berufen wurden. Eine Wiederberufung ist möglich,
 - c) durch Abberufung durch die entsendende Institution.Bis zur Bestellung einer Nachfolgerin/eines Nachfolgers bleibt das ausscheidende Mitglied im Amt.
3. Der Stiftungsrat kann Mitglieder aus wichtigem Grund und durch einstimmigen Beschluss abberufen, wobei den betroffenen Mitgliedern kein Stimmrecht zusteht. Ihnen ist jedoch zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
4. Scheidet eines der Mitglieder des Stiftungsrates vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Stiftungsrat aus, so beruft die Institution, die das ausgeschiedene Mitglied berufen hatte, ein neues Mitglied.
5. Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende/einen stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 9

Aufgaben des Stiftungsrates

1. Der Stiftungsrat hat darauf zu achten, dass im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und dieser Satzung der Stiftungszweck möglichst wirksam erfüllt wird.
2. Der Stiftungsrat berät, unterstützt und überwacht den Vorstand bei seiner Tätigkeit. Seine Aufgaben sind insbesondere:
 - a) die Festlegung der Grundsätze der Stiftungsarbeit und der Verwendung der Stiftungsmittel,
 - b) die Genehmigung des Wirtschaftsplanes,
 - c) die Genehmigung der Aufnahme von Darlehen zur Zwischenfinanzierung,
 - d) die Genehmigung der Jahresrechnung mit Vermögensübersicht und des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks,
 - e) die Entgegennahme des Jahresberichtes,
 - f) die Entlastung des Vorstandes,
 - g) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen gemäß § 14, die Änderung des Stiftungszweckes, Zusammenlegung und Aufhebung gemäß § 15 in Verbindung mit dem Vorstand,
 - h) die Bestellung von Rechnungsprüfern.
3. Der Stiftungsrat tritt mindestens einmal jährlich zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. Eine außerordentliche Sitzung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies verlangt. Die Vorstandsmitglieder nehmen an den Sitzungen des Stiftungsrates beratend teil.

§ 10

Beschlussfassung des Stiftungsrates

1. Die Beschlüsse des Stiftungsrates werden in Sitzungen gefasst.
2. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist, darunter die/der Vorsitzende oder die Stellvertreterin/der Stellvertreter.
3. Die Einladung zur Sitzung des Stiftungsrates erfolgt durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden schriftlich oder fernschriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen.
4. Beschlüsse werden, soweit nicht die Satzung eine andere Regelung vorsieht, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden, im Verhinderungsfall der/des stellvertretenden Vorsitzenden.
5. Die Beschlussfassung im schriftlichen oder fernschriftlichen Umlaufverfahren ist zulässig, wenn alle Stiftungsratsmitglieder sich mit diesem Verfahren

schriftlich oder fernschriftlich einverstanden erklärt haben. Der Beschluss ist in die Niederschrift der nächsten Sitzung aufzunehmen.

6. Über die Sitzungen des Stiftungsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der/dem Vorsitzenden und der Schriftführerin/dem Schriftführer zu unterzeichnen sind. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten. Die Stiftungsrats- und die Vorstandsmitglieder erhalten Abschriften der Sitzungsniederschriften.

§ 11

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei Personen und ihm gehören an:
 - a) Die Stifterin/der Stifter oder eine Vertreterin/ein Vertreter, die/der von der Stifterin/dem Stifter benannt wird,
 - b) eine Vertreterin/ein Vertreter der Kirchengemeinde Lachen-Speyerdorf,
 - c) eine Vertreterin/ein Vertreter des Arbeitskreises Ukraine-Pfalz.Benennt eine der in a) – c) genannten Personen/Institutionen keine Vertreterin/keinen Vertreter, benennt der Stiftungsrat das fehlende Vorstandsmitglied.
2. Das Amt des Stiftungsvorstandes endet außer im Todesfall:
 - a) durch Rücktritt, welcher schriftlich zu erklären ist,
 - b) durch Abberufung seitens des Stiftungsrates durch einstimmigen Beschluss aus wichtigem Grund,
 - c) durch Abberufung durch die entsendende Person/Institution.
3. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende/einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Amtszeit der/des Vorsitzenden beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder des Stiftungsrates dürfen nicht zugleich dem Vorstand angehören.

§12

Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten nach Maßgabe dieser Satzung in eigener Verantwortung und führt die laufenden Geschäfte der Stiftung. Er vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Für rechtsverbindliche Erklärungen sind die Unterschriften von zwei Vorstandsmitgliedern erforderlich.
2. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel,
 - b) die Beschlussfassung über die Verwendung der Stiftungsmittel,
 - c) die Vorlage des jährlich von ihm aufzustellenden Wirtschaftsplanes an den Stiftungsrat,

- d) die Vorlage der Jahresrechnung mit Vermögensübersicht und des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks sowie Tätigkeitsbericht an den Stiftungsrat,
 - e) die Änderungen des Stiftungszweckes, Zusammenlegung, Aufhebung gemäß § 15 in Verbindung mit dem Stiftungsrat,
 - f) die Vorbereitung der Beschlüsse des Stiftungsrates,
 - g) die Aufsicht über die Personen oder Institutionen, deren sich der Vorstand für die Geschäftsführung bedient.
3. Der Vorstand kann mit Zustimmung des Stiftungsrates für die Geschäftsführung die Hilfe des Evangelischen Verwaltungsamtes Neustadt oder einer ähnlichen Einrichtung in Anspruch nehmen und/oder eine hauptberufliche Geschäftsführerin/einen hauptberuflichen Geschäftsführer bestellen. Deren Kompetenzen und Aufgaben können in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 13

Beschlussfassung des Vorstandes

1. Die Beschlüsse des Vorstandes werden in den Vorstandssitzungen gefasst. Die Beschlussfassung in schriftlichen oder fernschriftlichen Umlaufverfahren ist zulässig, wenn alle Vorstandsmitglieder sich mit diesem Verfahren schriftlich oder fernschriftlich einverstanden erklärt haben. Der Beschluss ist in die Niederschrift der nächsten Sitzung aufzunehmen.
2. Die Vorstandssitzungen werden nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich, von der/dem Vorsitzenden oder ihrer/seiner Stellvertretung einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich oder fernschriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
3. Beschlüsse werden, soweit nicht die Satzung eine andere Regelung vorsieht, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden, im Verhinderungsfall der/des stellvertretenden Vorsitzenden.
4. Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der/dem Vorsitzenden und der Schriftführerin/dem Schriftführer zu unterzeichnen sind. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten. Die Vorstandsmitglieder erhalten Abschriften der Sitzungsniederschriften.

§ 14

Satzungsänderungen

1. Der Stiftungsrat kann eine Änderung der Satzung beschließen, wenn ihm die Anpassung an veränderte Verhältnisse notwendig erscheint. Der Änderungsbeschluss bedarf der Genehmigung der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protes-

tantische Landeskirche). Der Stiftungszweck darf dabei in seinem Wesen nicht geändert werden.

2. Der Änderungsbeschluss des Stiftungsrates erfordert eine Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder.

§ 15

Änderung des Stiftungszweckes, Zusammenlegung, Aufhebung

1. Wird die Erfüllung des Stiftungszweckes unmöglich oder ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszweckes nicht mehr sinnvoll erscheint, kann der Stiftungsrat zusammen mit dem Vorstand die Änderung des Stiftungszweckes, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Aufhebung der Stiftung beschließen. Der Beschluss bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der Mitglieder des Stiftungsrates und aller Mitglieder des Vorstandes.
2. Der Beschluss darf die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen.
3. Der Beschluss wird erst nach Genehmigung durch die Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) wirksam.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche der Pfalz mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden, die den in § 2 festgelegten Zwecken möglichst nahe kommen.
5. Beschlüsse über die Änderung der Satzung oder über die Aufhebung der Stiftung bedürfen der Anerkennung durch die Stiftungsbehörde. Stiftungsbehörde ist die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion.

§ 16

Stellung des Finanzamtes

Unbeschadet der sich aus den Stiftungsgesetzen ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Aufhebung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist die Einwilligung des Finanzamtes einzuholen.

§ 17

Stiftungsaufsichtsbehörde

1. Stiftungsaufsichtsbehörde ist der Landeskirchenrat der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche). Die stiftungsaufsichtlichen Genehmigungs- und Zustimmungserfordernisse sind zu beachten.

2. Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über die Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Mitteilungen über Änderungen in der Zusammensetzung der Stiftungsorgane sowie der Jahresabschluss einschließlich der Vermögensübersicht und der Bericht über die Verwendung der Stiftungsmittel sind unaufgefordert vorzulegen.

§ 18
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage der Anerkennung in Kraft.

B E K A N N T M A C H U N G E N

Speyer, 25. Mai 2009
Az.: III 360/16-6

Kollekte für die Partnerkirche Anhalt

Nach dem Kollektenplan 2009 (ABl. 2008 S.118) ist in unserer Landeskirche am 13. Sonntag nach Trinitatis, dem 6. September 2009, eine Kollekte für die Partnerkirche Anhalt zu erheben. Für die Abkündigung kann folgender Aufruf verwendet werden:

Evangelische Grundschulen Köthen und Bernburg

Die heutige Kollekte ist für die beiden evangelischen Grundschulen unserer anhaltischen Partnerkirche bestimmt. Die evangelischen Grundschulen in Köthen und Bernburg erfreuen sich großer Beliebtheit nicht nur bei evangelischen Familien. Trotz des relativ hohen Schulgeldes haben beide Schulen mehr Anmeldungen, als sie Kinder aufnehmen können. Das zeigt die gute Resonanz, welche die Arbeit dieser Schulen bei den Eltern findet und sie sind für viele der Ort einer ersten Begegnung mit der Kirche und dem christlichen Glauben.

Bildung und Erziehung auf der Grundlage des christlichen Glaubens und einer modernen Pädagogik sind von großer Bedeutung in der ostdeutschen Gesellschaft und auch für unsere Partnerkirche in Anhalt, die sich in einem gesellschaftlichen Umfeld behaupten muss, in dem 80 % der Menschen keiner Kirche angehören. Jetzt werden 260 Mädchen und Jungen täglich durch christliche Lehrerinnen und Erzieherinnen unterrichtet und betreut.

Bitte unterstützen Sie heute mit Ihrer Gabe beide Schulen, deren Arbeit weit in die Zukunft hineinreicht.

Es wird gebeten, die Kollekte ohne Abzug in der Woche nach ihrer Erhebung dem Dekanat zuzuleiten. Innerhalb von weiteren zwei Wochen, also bis zum 28. September 2009, übersenden die Dekanate dem Landeskirchenrat eine Übersicht über das Kollektenergebnis in den einzelnen Gemeinden und veranlassen gleichzeitig die Gesamtüberweisung an die Landeskirche.

*

Speyer, 13. Mai 2009
Az.: XII 145/00-4

Beheizung von Dienstwohnungen

Das Land Rheinland-Pfalz hat die endgültigen Heizkostenbeträge für das Abrechnungsjahr 2007/2008 festgesetzt. Nachfolgend geben wir die erfolgte Veröffentlichung bekannt:

Beheizung von Dienstwohnungen aus dienstlichen Versorgungsleitungen; hier: Festsetzung der endgültigen Heizkosten für die Heizperiode 2007/2008

Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen
vom 26. Februar 2009 (VV 2800 250 – 414)

Aufgrund des § 27 Abs. 2 Satz 2 der Dienstwohnungsverordnung (DWVO) vom 5. Dezember 2001 (GVBl. S. 291), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Landesgesetzes zur Änderung reise- und umzugskostenrechtlicher sowie besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften vom 14. März 2005 (GVBl. S. 79), BS 2032-1-1, werden hiermit die für die endgültige Berechnung der Heizkosten nach § 27 Abs. 2 Satz 1 DWVO maßgebenden Beträge für den Abrechnungszeitraum vom 1. Juli 2007 bis 30. Juni 2008 bekannt gegeben:

Energieträger	EUR je Quadratmeter Wohnfläche der beheizbaren Räume
fossile Brennstoffe	11,59
Fernwärme und übrige Heizungsarten	12,52

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Im **Landesjugendpfarramt** in Kaiserslautern ist zum 1. August 2009 die Stelle einer **Referentin/eines Referenten für Organisationsentwicklung und Grundsatzarbeit**

für das Landesjugendpfarramt und die Evangelische Jugend der Pfalz zu besetzen.

Wir suchen eine kompetente Mitarbeiterin/einen kompetenten Mitarbeiter für die Arbeitsbereiche

- Konzeptions- und Organisationsentwicklung evangelischer Kinder- und Jugendarbeit auf der Ebene der Kirchengemeinde, der Kirchenbezirke und der Landeskirche
- Qualitätsentwicklung pädagogischer und struktureller Programme
- Leitung der Regionalkonferenzen der Zentralstellen der evangelischen Jugend (Übernahme von Fachaufsicht des Landesjugendpfarramtes)
- Bearbeitung von pädagogischen und soziologischen Grundsatzfragen und Entwicklung von Stellungnahmen
- Konzeptionsentwicklung im Bereich Ehrenamt und Freiwilligendienste
- Beratung und Begleitung der Leitungsgremien der Evangelischen Jugend in konzeptionellen Fragen
- Mitarbeit an Gesamtaufgaben des Landesjugendpfarramtes

Die Referent/-innenstelle für Grundsatzarbeit erfordert selbstständiges Arbeiten, Eigeninitiative und Eigenverantwortung in der Bewältigung der Arbeitsbereiche und Bereitschaft zur Übernahme von Leitungsverantwortung. Personalführungskompetenz, eine umfassende Kenntnis der wissenschaftlichen Fachdiskussion im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit, Teamfähigkeit, professionelle Distanz und konzeptionelles Denken sind Voraussetzung für die Übernahme dieser Stelle. Die Erledigung dieser Aufgaben geschieht in enger Zusammenarbeit mit dem Landesjugendpfarrer/der Landesjugendpfarrerin und den Leitungsgremien der Evangelischen Jugend Pfalz.

Die Stelle setzt eine positive Einstellung zu flexibler Arbeitszeit (Abend- und Wochenendtermine, Reisetätigkeit) voraus.

Für das Arbeitsverhältnis findet der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD bzw. TV-L) entsprechend Anwendung.

Bewerben können sich Fachhochabsolventinnen und –absolventen und Hochschulabsolventinnen und –absolventen mit geeigneter Fachrichtung oder Berufserfahrung in den genannten Arbeitsbereichen. Bewerberinnen und Bewerber sollen als Jugendreferentinnen/Jugendreferenten oder Gemeindediakoninnen/Gemeindediakone in einem Arbeitsverhältnis im Dienst der Evangelischen Kirche der Pfalz stehen.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind innerhalb von zwei Wochen nach Erscheinen dieser Anzeige bei der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche), Landeskirchenrat, Dezernat IV, 67343 Speyer einzureichen.

DIENSTNACHRICHTEN

Wieder aufgenommen in den Dienst der Landeskirche als Pfarrer auf Lebenszeit wurde

Pfarrer i. R. Manfred R o o s , Rockenhausen, mit Wirkung vom 1. Mai 2009.

Wieder verliehen wurde

die Stelle des Landesjugendpfarrers beim L a n d e s j u g e n d p f a r r a m t Pfarrer Steffen J u n g , Kinkel, mit Wirkung vom 1. September 2009, auf die Dauer von sechs Jahren,

die Pfarrstelle 2 a m P r e d i g e r s e m i n a r Pfarrerin Sylvia S c h ö n e n b e r g , Insheim, mit Wirkung vom 16. Oktober 2009, auf die Dauer von vier Jahren.

Ü b e r t r a g e n wurde die nebenamtliche Verwaltung der Pfarrstelle

G o d r a m s t e i n Pfarrer Falk H i l s e n b e k , Frankweiler, mit Wirkung vom 1. April 2009.

Z u g e o r d n e t zur Dienstleistung wurde

dem Kirchenbezirk R o c k e n h a u s e n Pfarrer Manfred R o o s , Rockenhausen, mit Wirkung vom 1. Mai 2009.

F r e i g e s t e l l t wurde

zum Dienst beim Evangelischen Gnadauer Gemeinschaftsverband Kassel Dekan Dr. Michael D i e n e r , Pirmasens, mit Wirkung vom 1. September 2009, auf die Dauer von sechs Jahren.

V e r l ä n g e r t wurde die Freistellung von

Pfarrerin Andrea B ü t t k o f e r , Speyer, zum Dienst in der Evangelischen Diakonissenanstalt bis einschließlich 31. September 2013,

Pfarrerin Marlene W ü s t , Speyer, zum Dienst in der Evangelischen Diakonissenanstalt bis einschließlich 31. Juli 2012.

MITTEILUNGEN

Auslandsdienst in Bolivien

Die Evangelisch-Lutherische Gemeinde Deutscher Sprache in La Paz sucht zum 1. Februar 2010 für zwei Jahre oder mehr

einen Pfarrer/eine Pfarrerin im Ruhestand.

Wir sind eine kleine Gemeinde und haben seit 1962 die Kirche und das Gemeindezentrum Martin Luther.

Wir bieten Ihnen ein schönes, großes, möbliertes Pfarrhaus mit Garten, zentral gelegen, und eine Dienstaufwandsentschädigung.

Wir erwarten einen einsatzfreudigen Ruheständler/eine Ruheständlerin mit Interesse an neuen Herausforderungen, der/die folgende Aufgaben übernimmt:

- Feier der Gottesdienste (alle 14 Tage)
- Besuch der Filialgemeinde in Cochabamba und Santa Cruz (3-4 Mal pro Jahr)
- Förderung der Kontakte zur Deutschsprachigen Katholischen Gemeinde, zur bolivianisch-lutherischen Kirche, Repräsentation im CLAI (Consejo Latinoamericano de Iglesias)
- Religionsunterricht an der Schule (max. 6 Std./Wo)
- Konfirmandenunterricht
- Gemeindeabende mit kulturellen und theologischen Themen
- Gesprächskreisabende
- Mitarbeit im Gemeindegemeinderat
- Teilnahme am Vorstand unseres Sozialwerkes Sartawi-Sayari
- Besuche bei Gemeindemitgliedern
- Kasualien (sehr wenige)

Da La Paz auf 3.600 Metern Höhe über dem Meeresspiegel liegt, ist eine einwandfreie Gesundheit, besonders von Herz und Lunge, Voraussetzung für diesen Posten. Spanischkenntnisse (zumindest Basiskonversation) sind erwünscht.

Bei Interesse melden Sie sich bitte bis zum 30.08.2009 beim

Kirchenamt der EKD

Postfach 210220

30401 Hannover

Tel.: 0511/2796-229 (Wolfgang Kahl)

E-Mail: Kathrin.Richter-Stahnke@ekd.de